

Die Urlaubszeit kommt!

Wie immer kommt die Urlaubszeit genau so plötzlich wie Weihnachten und nicht nur im Sommer stellt sich die Frage: „Wohin mit Opa?“. Ambulante Pflegedienste sollten diese Fragen frühzeitig mit ihren Kunden klären. Als Angebote bieten sich mehrere Möglichkeiten je nach Versorgungssituation an:

- Die Ersatz- oder Verhinderungspflege

Zusätzlich zu den bisherigen Leistungen (beispielsweise den Sachleistungen) kann klassischerweise die Ersatzpflege genutzt werden. Über eine stundenweise Betreuung können die Zeiten abgedeckt werden, die sonst von den Pflegepersonen übernommen wurden. Erfahrungsgemäß reicht die Leistung jedoch nicht aus, um über einen langen Zeitraum eine Betreuung an 24 Stunden pro Tag zu organisieren. Aber die meisten Pflegekunden werden auch nicht in dieser Intensität von ihren Angehörigen betreut. Gerade in der Pflegestufe 1 dürften auch wenige (zusätzliche) Stunden reichen können. Sinnvoll ist in jedem Fall der zumindest temporäre Einsatz eines Hausnotrufgerätes, falls dies nicht bereits vorhanden ist. So wäre der Kunde jederzeit in der Lage, auch spontan Hilfe zu holen.

- Auch die Nutzung der Tagespflege bietet sich für die Urlaubszeit an, gerade bei Kunden höherer Pflegestufen, die jedoch abends und nachts Zuhause allein sein können und wollen. Auch hiermit kann tagsüber für eine intensivere Versorgung gesorgt werden. Hier wären dann nur die Übergänge morgens und abends zu planen und zusätzlich über Verhinderungspflege bzw. Sachleistungen abzudecken.

- Unabhängig vom Budget der Ersatzpflege steht auch die Kurzzeitpflege als Möglichkeit zur Verfügung. Wobei sie sicherlich erst für Kunden notwendig sein wird, die einerseits einen höheren Pflegebedarf haben und andererseits, bedingt durch dementielle Störungen, kontinuierlich beaufsichtigt werden müssen.

Bei der Nutzung der Kurzzeitpflege sollte man an die konsequente Nutzung der Sachleistungen vor und nach der Kurzzeitpflege denken (Sachleistungen stehen als Monatsbetrag zur Verfügung, selbst wenn die Versorgung zu Hause nicht an allen Tagen des Monats notwendig ist, weil der Kunde an den anderen Tagen in der Kurzzeitpflege ist (siehe auch Literaturhinweise).

Dass Pflegebedürftige Leistungen der Pflegeversicherung und der häuslichen Krankenpflege auch am Urlaubsort nutzen können, sollte in der Beratung auch erwähnt werden. So könnte ein Pflegedienst am Urlaubsort genau die gleiche Versorgung übernehmen und zusätzlich Betreuungsleistungen über die Ersatzpflege wie Zuhause. Wenn bestimmte Pflegehilfsmittel wie ein Pflegebett am Urlaubsort benötigt würden (z. B. im Hotel oder in der Ferienwohnung) könnte dieses sicherlich durch einen Pflegedienst vor Ort organisiert werden. Der Heimatpflegedienst könnte bei der Auswahl und der Kontaktaufnahme behilflich sein, beispielsweise wenn träger- oder Verbandspflegedienste am Ferienort arbeiten.

Auch eine gemeinsame Auslandsreise ist möglich, dabei gibt es allerdings rechtliche Einschränkungen für die Leistungen zu beachten. Die Nutzung als Pflegegeld wäre die einfachste Variante. Aber auch Pflegesachleistungen

wären dann (ausnahmsweise) im Ausland möglich, wenn eine Pflegekraft die Leistung übernimmt, die diese auch bisher (mit) übernommen hat (§ 34 Abs. 1, Satz 1 SGB XI). Dies gilt (maximal) für einen Zeitraum von bis zu 6 Wochen.

Beispiel: die Angehörigen haben/nutzen eine Ferienwohnung auf Mallorca. Eine Pflegekraft des Pflegedienstes begleitet sie und übernimmt die notwendigen Grundpflegeleistungen. Diese werden als Pflegesachleistung abgerechnet. Über die Verhinderungspflege werden weitere Betreuungsleistungen (und soweit verfügbar auch über die Betreuungsleistung nach § 45b) erbracht. Die anderen Kosten der Mitarbeiterin (Reise-, Unterkunft) übernehmen die Angehörigen. So ist es möglich, dass der Pflegebedürftige (vielleicht zum letzten Mal) noch eine große Reise unternimmt. Das natürlich vorab die medizinischen Fragestellungen mit dem Hausarzt geklärt wurden, versteht sich vom selbst.

Da der Pflegedienstmitarbeiter natürlich nicht den ganzen Tag in der Versorgung eingespannt ist kann dieser die freie Zeit in einer Urlaubsumgebung verbringen, was sicherlich auch angenehm sein kann. Vorab sollte eine genaue Versorgungsabsprache einschließlich der Versorgungszeiten und freien Zeiten schriftlich fixiert werden, damit es im Urlaub nicht zum Streit kommt.

Ob eine notwendige Behandlungspflege im Auslandsurlaub (z.B. Insulininjektion) auch von einer deutschen Krankenkasse übernommen wird, muss individuell abgesprochen werden. Innerhalb der Europäischen Gemeinschaft werden eigentlich immer nur diejenigen Kosten übernommen, die im jeweiligen Land nach den dortigen Bedingungen entstehen. Ob ein spanischer Pflegedienst dann die Behandlungspflege übernimmt oder man mit den Angehörigen eine andere Regelung findet, ist auch vorab zu klären.

Literaturhinweis:

„Die Pflege entspannt beginnen“ in PDL Praxis 4/2008

Tipp:

Fragen Sie frühzeitig, ob und wie ein Urlaub der Pflegepersonen geplant ist. Je längere Planungszeit vorhanden ist, umso einfacher kann man die Versorgung organisieren.

Noch einmal gemeinsam Urlaub machen kann für viele Pflegebedürftige sehr motivierend sein und sich auf den weiteren Lebensverlauf positiv auswirken und auch für die Pflegepersonen nochmal ein wichtiges Erlebnis sein. Man kann vieles organisieren und tatsächlich machen, man muss nur den Mut haben bzw. den Mut machen!

Veröffentlicht in:

PDL Praxis, Häusliche Pflege,
Ausgabe 06/2010

© Andreas Heiber**System & Praxis Andreas Heiber**

Platzstraße 49a, 33611 Bielefeld

Tel. 0521/801 8247, Fax: 0521/801 8248

E-Mail: Heiber@SysPra.de; www.SysPra.de